

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.meduni-graz.at/services/mitteilungsblatt.html>

Studienjahr 2007/2008

Ausgegeben am 02.01.2008

8. Stück

- 35. Forschungseinheit: Errichtung und Bestellung des Leiters
 - 36. Sonderregelung gemäß § 1 Abs. 4 der Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bibliothek der Medizinischen Universität Graz
 - 37. Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) für das Studienjahr 2008/2009
 - 38. Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) für das Studienjahr 2008/2009
 - 39. Ausschreibung von Stellen
 - 40. Mitteilung über Stellenausschreibung Dritter
-

35.

Forschungseinheit: Errichtung und Bestellung des Leiters

Der den Rektor stellvertretende Vizerektor für den Klinischen Bereich, Herr Univ.-Prof. Dr. Karlheinz TSCHELIESSNIGG, gibt bekannt, dass gemäß der Richtlinie über die Errichtung von Forschungseinheiten, veröffentlicht im 25. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2004/05 vom 03.08.2005, RN 103, folgende Forschungseinheit vom Rektorat mit Wirkung ab 01.01.2008 eingerichtet wurde:

Forschungseinheit: „Stammzellforschung“

Leiter: Herr PD Dr. Dirk STRUNK

Für den Rektor:

Univ.-Prof. Dr. Karlheinz TSCHELIESSNIGG

Vizerektor für den Klinischen Bereich

36.

Sonderregelung gemäß § 1 Abs. 4 der Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bibliothek der Medizinischen Universität Graz

Der den Rektor stellvertretende Vizerektor für den Klinischen Bereich, Herr Univ.-Prof. Dr. Karlheinz TSCHELIESSNIGG, gibt die zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den, den Rektor stellvertretenden Vizerektor für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz, einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. den zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden, andererseits bekannt:



Sonderregelung gemäß § 1 Abs 4 der Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bibliothek der Medizinischen Universität Graz

Abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den, den Rektor stellvertretenden Vizerektor für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz, einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. den zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden, andererseits.

Präambel

- (1) Im Sinne einer modernen Dienstleistungseinrichtung und aufgrund zahlreicher Wünsche seitens der Kundinnen und Kunden sorgt die Bibliothek durch die folgenden Sonderregelungen im Hinblick auf die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz für eine rasche Umsetzung der vom Rektorat beschlossenen erweiterten Öffnungszeiten der Bibliothek von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- (2) Ausnahme: Zu den gesetzlichen Schulsommerferien ist die Öffnungszeit von Montag bis Freitag von 09:00 bis 16:00 Uhr.
- (3) Diese Sonderregelung bildet daher einen integrativen Bestandteil der Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz. In all jenen Punkten, in denen die gegenständliche Sonderregelung nicht von der Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz abweicht, ist die Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz anzuwenden.

I. Grundsätzliche Regelungen und Begriffsbestimmungen

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Sonderregelung gilt für das gesamte Bibliothekspersonal der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Darunter sind die in der Bibliothek der Medizinischen Universität Graz beschäftigten
 - Beamtinnen und Beamte,
 - Vertragsbediensteten
 - und privatrechtlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verstehen.

Um eine einheitliche Terminologie zu ermöglichen, werden im Folgenden für sämtliche genannte Personengruppen die Begriffe „Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer, Arbeitszeit, Arbeitszeitverteilung und Arbeitsleistung“ gleichermaßen verwendet.

§ 2 Fixdienst

Im Fall der Übernahme von Fixdiensten (Fixdienst = Blockzeit) besteht verpflichtende Anwesenheit und keine Möglichkeit der Inanspruchnahme der Gleitzeit.

§ 3 Vormittag- und Nachmittagsdienst

- (1) Vormittagsdienst: Zeitraum von 8:00 bis 13:00 Uhr
- (2) langer Nachmittagsdienst bei Fixdienst: Zeitraum von 13:00 bis 18:00 Uhr
- (3) kurzer Nachmittagsdienst bei Fixdienst: Zeitraum von 13:00 bis 16:00 Uhr

II. Diensterteilung und Abweichungen

§ 4 Diensterteilung

- (1) Die Einteilung der Fixdienste erfolgt von der/vom Vorgesetzten in Form eines Dienstplanes unter Bedachtnahme auf berücksichtigungswürdige Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (2) Jede Arbeitnehmerin/jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, je 4 Fixdiensten pro Woche zu übernehmen, wobei pro Woche je 2 Vormittagsdienste sowie 2 Nachmittagsdienste zu leisten sind. Davon sind pro Monat 2 Freitagnachmittagsdienste zu übernehmen.

§ 5 Gleitzeit & Gleitzeitrahmen

Die Gleitzeit liegt innerhalb des Gleitzeitrahmens, jedoch außerhalb der Blockzeit (Kernzeit).

Der Gleitzeitrahmen ist jener zeitliche Rahmen, innerhalb dessen die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse den Beginn und das Ende ihrer/seiner täglichen Normalarbeitszeit außerhalb der Blockzeit (Kernzeit) selbst bestimmen kann.

Der Gleitzeitrahmen wird im Falle der Einteilung zu einem Fixdienst abweichend folgendermaßen festgelegt:

a) Vormittagfixdienst:

GLEITZEITRAHMEN		
GLEITZEIT	BLOCKZEIT	GLEITZEIT
Arbeitsbeginn (Eingleitzeit):	08:00 – 13:00 Uhr	Arbeitsende (Ausgleitzeit):
Montag bis Freitag ab 06:00 bis 08:00 Uhr		Montag bis Freitag ab 13:00 bis 19:00 Uhr

b) kurzer Nachmittagfixdienst:

GLEITZEITRAHMEN		
GLEITZEIT	BLOCKZEIT	GLEITZEIT
Arbeitsbeginn (Eingleitzeit):	13:00 – 16:00 Uhr	Arbeitsende (Ausgleitzeit):
Montag bis Freitag ab 06:00 bis 13:00:00Uhr		Montag bis Freitag ab 16:00 bis 19:00 Uhr

c) langer Nachmittagfixdienst:

GLEITZEITRAHMEN		
GLEITZEIT	BLOCKZEIT	GLEITZEIT
Arbeitsbeginn (Eingleitzeit):	13:00 – 18:00 Uhr	Arbeitsende (Ausgleitzeit):
Montag bis Freitag ab 07:00 bis 13:00 Uhr		Montag bis Freitag ab 18:00 bis 19:00 Uhr

An allen anderen Tagen gilt die Gleitzeit wie in der BV vom 01.08.07 geregelt. In betrieblich notwendigen *Ausnahmefällen* behält sich der Arbeitgeber die Beschränkung der Gleitmöglichkeit durch die jeweilige Vorgesetzte/ den jeweiligen Vorgesetzten ausdrücklich vor.

Arbeitsleistungen außerhalb des Gleitzeitrahmens sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Anordnung durch die jeweilige die/den jeweiligen Vorgesetzten gestattet.

Für die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Höchstgrenzen ist in Verbindung mit einer entsprechend langen Pause Sorge zu tragen.

III. Schlussbestimmung

§ 6 Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Sonderregelung tritt am 07.01.2008 in Kraft und ist zum Zwecke eines Probebetriebes bis 31.03.2008 befristet. Die Parteien kommen überein, dass nach Ablauf von 2 Monaten ab Beginn der Probezeit eine Evaluierung des Probebetriebes erfolgt, in deren Anschluss Verhandlungen betreffend eine definitive Sonderregelung für die dauerhafte Umsetzung der erweiterten Öffnungszeiten der Bibliothek stattfinden werden.
- (2) Wird vor Ablauf der Befristung keine im obigen Sinn definitive Sonderregelung von einer der Parteien beantragt und in weiterer Folge eine solche abgeschlossen, so gilt die gegenständliche, für die Probezeit befristete, Sonderregelung bis 31.07.2008 weiter und verlängert sich sodann um ein Jahr. Darüber hinaus ist hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches Punkt „VI. Zeitlicher Geltungsbereich“ 2. und 3. Satz der Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit an der Medizinischen Universität Graz anzuwenden.

Graz, am 27.12.2007

<p>Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. für den zuständigen Dienststellenausschuss:</p> <p>Harald Werner eh. Vorsitzender des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal</p>	<p>Für die Medizinische Universität Graz bzw. für das Amt der Medizinischen Universität Graz:</p> <p>Univ.-Prof.Dr. Karlheinz Tscheliessnigg eh. Der den Rektor stellvertretende Vizerektor für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz/ Leiter des Amtes der Medizinischen Universität Graz</p>
	<p>Mag. Oliver Szmej eh. Universitätsdirektor der Medizinischen Universität Graz</p>

Für den Rektor:
Univ.-Prof. Dr. Karlheinz TSCHELIESSNIGG
Vizerektor für den Klinischen Bereich

37.

Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) für das Studienjahr 2008/2009

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat gemäß § 124b UG 2002 idgF, per Beschluss nach Anhörung des Senates folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) erlassen, die vom Universitätsrat genehmigt worden ist:

Präambel

Der Europäische Gerichtshof hat am 7.7.2005 (C-147/03) entschieden, dass die bisherige Regelung über den Zugang zu den österreichischen Universitäten EU-widrig ist, da sie eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Aufgrund dieses Urteils wurde vom Nationalrat am 8.7.2005 mit einer Novelle des UG 2002 (erstmalig BGBl I Nr. 77/2005) die Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen in das UG 2002 aufgenommen, sowie die Verordnung zur Festlegung von Studien, in denen die Homogenität des Bildungssystems schwerwiegend gestört ist (BGBl II Nr. 238/2006 idgF) beschlossen, mit der es u.a. für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ermöglicht wird, den Zugang durch ein Aufnahmeverfahren oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens 2 Semester nach der Zulassung zu beschränken. Sinn dieser Verordnung ist die klare Regelung der Zulassung nach den Vorgaben des § 124b UG 2002 idgF.

TEIL I - Geltungsbereich

§ 1 Das in diesem Teil der Verordnung festgelegte Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren gilt für das Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG.

§ 2 Das Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen,

- die im Studienjahr 2008/2009 erstmals zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der Medizinischen Universität Graz (MUG) zugelassen werden wollen,
- die aufgrund der Auswahlverfahren der Studienjahre 2005/2006, 2006/2007 und/oder 2007/2008 nicht zulassungsfähig waren.

Ausgenommen sind jene StudienwerberInnen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

§ 3 Zahl der Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist gem. § 124b Abs. 2 UG 2002 idgF jedenfalls so zu bemessen, dass im jeweiligen Studium mindestens gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium möglich ist.

(2) Die gesetzlichen Vorgaben werden durch das Grobauswahlverfahren bzw. Reihungsverfahren umgesetzt. Für das Studienjahr 2008/2009 werden gem. § 124b Abs. 5 UG 2002 idgF 336 Studienplätze vergeben, davon 252 Plätze an StudienwerberInnen mit in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 1, 67 Plätze an StudienwerberInnen aus EU-Mitgliedsstaaten und diesen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen mit nicht in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 2, und 17 Plätze an sonstige ausländische StudienwerberInnen, die weder in Gruppe 1 oder Gruppe 2 fallen.

TEIL II – Verfahren

§ 4 Elektronische Voranmeldung

(1) Alle StudienwerberInnen, die sich um einen Studienplatz im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG bewerben möchten, haben innerhalb der vom Rektorat vorgegebenen Anmeldefrist, die am **01.02.2008** beginnt und am **22.02.2008** um 24:00 Uhr endet, an der elektronischen Voranmeldung über die vom Rektorat eingerichtete Website im Internet teilzunehmen.

(2) Die elektronische Voranmeldung ist Voraussetzung für die Anerkennung des Bewerbungsschreibens gem. § 5 dieser Verordnung sowie die Zulassung zur Teilnahme am Auswahlverfahren. Eine elektronische Voranmeldung außerhalb der vom Rektorat festgesetzten Frist oder ohne Benützung der vom Rektorat eingerichteten formalen Hilfsmittel, ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Voranmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Eine Fristerstreckung zur elektronischen Voranmeldung ist nicht zulässig.

§ 5 Anmeldung und Bewerbungsschreiben

(1) Die mittels elektronischer Voranmeldung gültig vorangemeldeten StudienwerberInnen haben für die Anmeldung zum Auswahlverfahren nach der elektronischen Voranmeldung ausschließlich folgende Bewerbungsunterlagen bis **30.04.2008** (Datum des Poststempels) auf dem Postweg an das Rektorat der Medizinischen Universität Graz, per Adresse: Vizerektor für Studium und Lehre, o. Univ.Prof. Dr. Gilbert Reibnegger, Harrachgasse 21, 8010 Graz zu übermitteln:

- Reifezeugnis (Kopie, bei ausländischen Reifezeugnissen mit deutscher Übersetzung) oder Schulbesuchsbestätigung aus dem aktuellen Schuljahr (Original, bei ausländischen Reifezeugnissen in deutscher Übersetzung)
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem die Staatszugehörigkeit hervorgeht oder Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bewerbungsschreiben im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN-A4-Seiten, das folgende Informationen zu enthalten hat:
 - Die sechsstellige Bearbeitungsnummer aus der elektronischen Voranmeldung, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geschlecht
 - Motivation für die Wahl des Diplomstudiums Humanmedizin
 - Gründe für die Entscheidung, an der MUG zu studieren
 - (Aus-)Bildungshintergrund
 - Außerschulische Interessengebiete und ggf. bisheriges Engagement im sozialen/medizinischen Bereich
 - Bisherige berufliche Erfahrungen (sofern vorhanden)
 - Berufliche Zukunftspläne

(2) Die Anmeldung im Wege der Zusendung der Bewerbungsunterlagen ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und damit für die Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG.

(3) Eine andere Übermittlung der Bewerbungsunterlagen als auf dem Postweg ist unzulässig. Werden die Bewerbungsunterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt, führt dies zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren. Eine Fristerstreckung zur Anmeldung und Einsendung des Bewerbungsschreibens ist nicht zulässig.

§ 6 Verfahrensablauf

(1) Das Grobauswahlverfahren findet gemeinsam, zeitgleich und unter einem mit dem Reihungsverfahren zu dem vom Rektorat festgesetzten Termin am **04.07.2008** statt.

(2) Weder das Grobauswahlverfahren noch das Reihungsverfahren sind Prüfungen iSd. §§ 72 ff UG 2002 idgF. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 idgF finden keine Anwendung.

(3) Das Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik erfasst wird.

(4) Für die einzelnen Teilbereiche des Multiple-Choice-Tests werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunkteanzahl addiert.

(5) Jene Personen, die sich aufgrund der Gesamtpunkteanzahl unter den letztgereihten 15 Prozent auf der Reihungsliste befinden, werden für das Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG nicht gereiht.

(6) Nutzt eine Kandidatin/ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal genauestens zu dokumentieren. Die Kandidatin/Der Kandidat ist jedoch berechtigt, das Auswahlverfahren komplett abzuschließen; sie/er wird jedoch unabhängig von den erreichten Punkten nicht in die Reihungsliste aufgenommen. Eine Berufung iSd § 7 Abs. 2 dieser Verordnung ist zulässig.

§ 7 provisorische Reihungsliste, Einsprüche, Reihungsliste und Nachrückung

(1) Bis spätestens **18.07.2008** wird eine provisorische Reihungsliste aller TeilnehmerInnen unter Transparentmachung des Zustandekommens der Punkteanzahl ausgehängt und im Internet allgemein zugänglich veröffentlicht; gleichzeitig ist zu veröffentlichen, bei welchem Organ Einsprüche eingebracht werden können. Die Erhebung von Einsprüchen ist ausschließlich für TeilnehmerInnen des Grobauswahl und Reihungsverfahrens möglich. Ein anderer Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Einspruch hat bis spätestens

01.08.2008, 24:00 Uhr zu erfolgen. Über die Einsprüche entscheidet die zweitinstanzliche Behörde schnellstmöglich, aber jedenfalls bis zum **14.08.2008**.

(2) Einsprüche zum Ablauf des Verfahrens, Einsprüche zu einzelnen Fragen sowie Einsprüche über Fehler in der Punkteermittlung haben der zweitinstanzlichen Behörde anonymisiert zum Beschluss vorgelegt zu werden. Die zweitinstanzliche Behörde erhält ausschließlich folgende Informationen von den Einsprüchen zu Testfragen

a. Anzahl der Einsprüche zu einzelnen Fragen

b. Die Begründungen aller Einsprüche zu den einzelnen Fragen

(3) Die zweitinstanzliche Behörde beschließt die Reihungsliste, die wie die provisorische veröffentlicht wird, nach den in dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen. Die Reihungsliste erlangt mit Veröffentlichung Rechtskraft.

(4) Die KandidatInnen werden nach der Gesamtpunkteanzahl gereiht.

(5) Die in dieser Verordnung genannte Studienplatzzahl kann durch einstimmigen Beschluss des Rektorates für das Studienjahr 2008/2009 erhöht werden.

(6) Nach den Verfahrensschritten dieser Verordnung werden die in den jeweiligen Gruppen gem. § 3 dieser Verordnung erstgereihten Personen der Humanmedizinliste zum Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG aufgenommen.

(7) StudienwerberInnen, die aufgrund der Reihungsliste einen Studienplatz erhalten, müssen spätestens bis **29.08.2008** nachweislich und schriftlich erklären, dass sie ihren Studienplatz in Anspruch nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Erklärung verfällt der Studienplatz und wird an die/den in der Reihungsliste nächstgereichte/nächstgereihten Studienwerberin/Studienwerber vergeben, welche/welcher noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

§ 8 Konsequenz des Grobauswahlverfahrens und Reihungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund der Reihungsliste erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 60 ff UG 2002 erfüllt.

(2) Jene StudienwerberInnen, die nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung das Grobauswahl und Reihungsverfahren positiv abgeschlossen haben und sich daher nicht auf der Reihungsliste befinden, sind für das Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG nicht zulassungsfähig. Eine Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zu Beginn eines Studienjahres; eine Zulassung während des laufenden Studienjahres erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon sind jene StudienwerberInnen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

(3) Den StudienwerberInnen nach Abs. 2 steht die Möglichkeit offen, im darauf folgenden Wintersemester 2009/10 zum nächsten Termin des Grobauswahlverfahrens und Reihungsverfahrens anzutreten. Diesbezüglich gelten alle Regelungen wie bei einer/einem im Wintersemester 2009/10 für das Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG erstinskribierenden Studierenden.

Teil III – Sonderregelungen

§ 9 Erasmusstudierende

(1) Studierende aus dem ERASMUS-Mobilitätsprogramm oder aus gleichwertigen, internationalen, zeitlich befristeten Austauschprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Medizinische Universität Graz wieder verlassen, nicht am Grobauswahl- und Reihungsverfahren teilnehmen.

§ 9a – StudienwerberInnen mit Vorleistungen

(1) Das Rektorat kann durch einstimmigen Beschluss einzelne StudienwerberInnen, deren persönliche und studienrechtliche Situation dies rechtfertigt, und welche Vorleistungen aus einem human- oder zahnmedizinischen Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 150 Semesterstunden und/oder 180 ECTS-Anrechnungspunkten vorweisen können, ohne Teilnahme am Grobauswahl- und Reihungsverfahren zulassen. Vor einer Entscheidung des Rektorates ist eine Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an der Medizinischen Universität Graz einzuholen.

(2) Darüber hinaus wird das Rektorat Studierende des Diplomstudiums Zahnmedizin (O 203) der MUG nach positiver Absolvierung des ersten Abschnittes des Diplomstudiums Zahnmedizin (O 203) an der MUG,

aufgrund der weitreichenden inhaltlichen Deckung der Studienpläne der Diplomstudien Zahn- und Humanmedizin an der MUG im ersten Studienabschnitt, ohne Teilnahme am Auswahlverfahren zum Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG zulassen.

Teil IV – Behörden

§ 10 Erinstanzliche Behörde

(1) In erster Instanz entscheidet gem. geltender Geschäftsordnung des Rektorates, veröffentlicht im MTBl 19. Stk, RN 66 (Studienjahr 2004/2005) vom 1.6.2005 idgF., der Vizerektor für Studium und Lehre für das zuständige Rektorat. Er entscheidet abschließend über die provisorische Reihungsliste.

§ 11 Zweitinstanzliche Behörde

(1) Diesbezüglich wird auf die §§ 15 bis 18 und 38 des Satzungsteiles Reihungsverfahren der MUG, veröffentlicht im MTBl 23.Stk, RN 88 (Studienjahr 2004/2005) vom 6.7.2005 in der Fassung von MTBl 8. Stk, RN 38 (Studienjahr 2005/2006) vom 21.12.2005, verwiesen.

(2) Die zweitinstanzliche Behörde entscheidet über die Reihungsliste als zweite Instanz endgültig.

Teil V - Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen oder einzelne Teile dieser Verordnung ganz oder teilweise unwirksam sind oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 13 (1) Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und gilt gem. § 124b UG 2002 idgF bis 31.12.2008.

(2) Diese direkt auf der gesetzlichen Bestimmung des § 124b UG 2002 idgF beruhende Verordnung überschreibt während ihrer Gültigkeitsdauer sämtliche widersprechende Bestimmungen der Satzung der MUG – insbesondere die §§ 1 bis 14 sowie 19 bis 37 und 39 bis 40 des Satzungsteiles Reihungsverfahren, veröffentlicht im MTBl 23.Stk, RN 88 (Studienjahr 2004/2005) vom 6.7.2005 in der Fassung von MTBl 8. Stk, RN 38 (Studienjahr 2005/2006) vom 21.12.2005 - sowie des Studienplanes Humanmedizin, veröffentlicht im MTBl 29. Stk, RN 145 (Studienjahr 2006/2007) vom 4.7.2007 idgF .

(3) Es wird festgestellt, dass es sich bei der Bestimmung des § 13 Abs. 2 dieser Verordnung um eine zeitlich befristete Überschreibung, somit weder um eine Abänderung noch um eine Streichung iSd. § 40 des Satzungsteiles Reihungsverfahren, veröffentlicht im MTBl 23.Stk, RN 88 (Studienjahr 2004/2005) vom 6.7.2005 in der Fassung von MTBl 8. Stk, RN 38 (Studienjahr 2005/2006) vom 21.12.2005, handelt.

(4) Mit In-Kraft-treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin an der MUG, veröffentlicht im MTBl 15. Stk. RN 61 (Studienjahr 2006/2007) vom 31.1.2007, außer Kraft.

Für den Rektor:

Univ.-Prof. Dr. Karlheinz TSCHELIESSNIGG
Vizerektor für den Klinischen Bereich

38.

Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) für das Studienjahr 2008/2009

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat gemäß § 124b UG 2002 idgF, per Beschluss nach Anhörung des Senates folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) erlassen, die vom Universitätsrat genehmigt worden ist:

Präambel

Der Europäische Gerichtshof hat am 7.7.2005 (C-147/03) entschieden, dass die bisherige Regelung über den Zugang zu den österreichischen Universitäten EU-widrig ist, da sie eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Aufgrund dieses Urteils wurde vom Nationalrat am 8.7.2005 mit einer Novelle des UG 2002 (erstmalig BGBl I Nr. 77/2005) die Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen in das UG 2002 aufgenommen, sowie die Verordnung zur Festlegung von Studien, in denen die Homogenität des Bildungssystems schwerwiegend gestört ist (BGBl II Nr. 238/2006 idgF) beschlossen, mit der es u.a. für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ermöglicht wird, den Zugang durch ein Aufnahmeverfahren oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens 2 Semester nach der Zulassung zu beschränken. Sinn dieser Verordnung ist die klare Regelung der Zulassung nach den Vorgaben des § 124b UG 2002 idgF.

TEIL I - Geltungsbereich

§ 1 Das in diesem Teil der Verordnung festgelegte Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren gilt für das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) an der MUG.

§ 2 Das Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen,

- die im Studienjahr 2008/2009 erstmals zum Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der Medizinischen Universität Graz (MUG) zugelassen werden wollen,
- die aufgrund der Auswahlverfahren der Studienjahre 2005/2006, 2006/2007 und/oder 2007/2008 nicht zulassungsfähig waren.

Ausgenommen sind jene StudienwerberInnen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

§ 3 Zahl der Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist gem. § 124b Abs. 2 UG 2002 idgF jedenfalls so zu bemessen, dass im jeweiligen Studium mindestens gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium möglich ist.

(2) Die gesetzlichen Vorgaben werden durch das Grobauswahlverfahren bzw. Reihungsverfahren umgesetzt. Für das Studienjahr 2008/2009 werden gem. § 124b Abs. 5 UG 2002 idgF 24 Studienplätze vergeben, davon 18 Plätze an StudienwerberInnen mit in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 1, 5 Plätze an StudienwerberInnen aus EU-Mitgliedsstaaten und diesen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen mit nicht in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 2, und 1 Platz an sonstige ausländische StudienwerberInnen, die weder in Gruppe 1 oder Gruppe 2 fallen.

TEIL II - Verfahren

§ 4 Elektronische Voranmeldung

(1) Alle StudienwerberInnen, die sich um einen Studienplatz im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) an der MUG bewerben möchten, haben innerhalb der vom Rektorat vorgegebenen Anmeldefrist, die am **01.02.2008** beginnt und am **22.02.2008** um 24:00 Uhr endet, an der elektronischen Voranmeldung über die vom Rektorat eingerichtete Website im Internet teilzunehmen.

(2) Die elektronische Voranmeldung ist Voraussetzung für die Anerkennung des Bewerbungsschreibens gem. § 5 dieser Verordnung sowie die Zulassung zur Teilnahme am Auswahlverfahren. Eine elektronische Voranmeldung außerhalb der vom Rektorat festgesetzten Frist oder ohne Benützung der vom Rektorat eingerichteten formalen Hilfsmittel, ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Voranmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Eine Fristerstreckung zur elektronischen Voranmeldung ist nicht zulässig.

§ 5 Anmeldung und Bewerbungsschreiben

(1) Die mittels elektronischer Voranmeldung gültig vorangemeldeten StudienwerberInnen haben für die Anmeldung zum Auswahlverfahren nach der elektronischen Voranmeldung ausschließlich folgende Bewerbungsunterlagen bis **30.04.2008** (Datum des Poststempels) auf dem Postweg an das Rektorat der Medizinischen Universität Graz, per Adresse: Vizerektor für Studium und Lehre, o. Univ.Prof. Dr. Gilbert Reibnegger, Harrachgasse 21, 8010 Graz zu übermitteln:

- Reifezeugnis (Kopie, bei ausländischen Reifezeugnissen mit deutscher Übersetzung) oder Schulbesuchsbestätigung aus dem aktuellen Schuljahr (Original, bei ausländischen Reifezeugnissen in deutscher Übersetzung)
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem die Staatszugehörigkeit hervorgeht oder Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bewerbungsschreiben im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN-A4-Seiten, das folgende Informationen zu enthalten hat:
 - Die sechsstellige Bearbeitungsnummer aus der elektronischen Voranmeldung, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geschlecht
 - Motivation für die Wahl des Diplomstudiums Zahnmedizin
 - Gründe für die Entscheidung, an der MUG zu studieren

- (Aus-)Bildungshintergrund
- Außerschulische Interessengebiete und ggf. bisheriges Engagement im sozialen/medizinischen Bereich
- Bisherige berufliche Erfahrungen (sofern vorhanden)
- Berufliche Zukunftspläne

(2) Die Anmeldung im Wege der Zusendung der Bewerbungsunterlagen ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und damit für die Zulassung zum Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG.

(3) Eine andere Übermittlung der Bewerbungsunterlagen als auf dem Postweg ist unzulässig. Werden die Bewerbungsunterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt, führt dies zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren. Eine Fristerstreckung zur Anmeldung und Einsendung des Bewerbungsschreibens ist nicht zulässig.

§ 6 Verfahrensablauf

(1) Das Grobauswahlverfahren findet gemeinsam, zeitgleich und unter einem mit dem Reihungsverfahren zu dem vom Rektorat festgesetzten Termin am **04.07.2008** statt.

(2) Weder das Grobauswahlverfahren noch das Reihungsverfahren sind Prüfungen iSd. §§ 72 ff UG 2002 idGF. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 idGF finden keine Anwendung.

(3) Das Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik erfasst wird.

(4) Für die einzelnen Teilbereiche des Multiple-Choice-Tests werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunkteanzahl addiert.

(5) Jene Personen, die sich aufgrund der Gesamtpunkteanzahl unter den letztgereihten 15 Prozent auf der Reihungsliste befinden, werden für das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) an der MUG nicht gereiht.

(6) Nutzt eine Kandidatin/ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal genauestens zu dokumentieren. Die Kandidatin/Der Kandidat ist jedoch berechtigt, das Auswahlverfahren komplett abzuschließen; sie/er wird jedoch unabhängig von den erreichten Punkten nicht in die Reihungsliste aufgenommen. Eine Berufung iSd § 7 Abs. 2 dieser Verordnung ist zulässig.

§ 7 provisorische Reihungsliste, Einsprüche, Reihungsliste und Nachrückung

(1) Bis spätestens **18.07.2008** wird eine provisorische Reihungsliste aller TeilnehmerInnen unter Transparentmachung des Zustandekommens der Punkteanzahl ausgehängt und im Internet allgemein zugänglich veröffentlicht; gleichzeitig ist zu veröffentlichen, bei welchem Organ Einsprüche eingebracht werden können. Die Erhebung von Einsprüchen ist ausschließlich für TeilnehmerInnen des Grobauswahl und Reihungsverfahrens möglich. Ein anderer Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Einspruch hat bis spätestens **01.08.2008**, 24:00 Uhr zu erfolgen. Über die Einsprüche entscheidet die zweitinstanzliche Behörde schnellstmöglich, aber jedenfalls bis zum **14.08.2008**.

(2) Einsprüche zum Ablauf des Verfahrens, Einsprüche zu einzelnen Fragen sowie Einsprüche über Fehler in der Punkteermittlung haben der zweitinstanzlichen Behörde anonymisiert zum Beschluss vorgelegt zu werden. Die zweitinstanzliche Behörde erhält ausschließlich folgende Informationen von den Einsprüchen zu Testfragen

a. Anzahl der Einsprüche zu einzelnen Frage

b. Die Begründungen aller Einsprüche zu den einzelnen Fragen

(3) Die zweitinstanzliche Behörde beschließt die Reihungsliste, die wie die provisorische veröffentlicht wird, nach den in dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen. Die Reihungsliste erlangt mit Veröffentlichung Rechtskraft.

(4) Die KandidatInnen werden nach der Gesamtpunkteanzahl gereiht.

(5) Die in dieser Verordnung genannte Studienplatzzahl kann durch einstimmigen Beschluss des Rektorates für das Studienjahr 2008/2009 erhöht werden.

(6) Nach den Verfahrensschritten dieser Verordnung werden die in den jeweiligen Gruppen gem. § 3 dieser Verordnung erstgereihten Personen der Zahnmedizinliste zum Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) an der MUG aufgenommen.

(7) StudienwerberInnen, die aufgrund der Reihungsliste einen Studienplatz erhalten, müssen spätestens bis **29.08.2008** nachweislich und schriftlich erklären, dass sie ihren Studienplatz in Anspruch nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Erklärung verfällt der Studienplatz und wird an die/den in der Reihungsliste nächstgereichte/nächstgereihten Studienwerberin/Studienwerber vergeben, welche/welcher noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

§ 8 Konsequenz des Grobauswahlverfahrens und Reihungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund der Reihungsliste erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 60 ff UG 2002 erfüllt.

(2) Jene StudienwerberInnen, die nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung das Grobauswahl und Reihungsverfahren positiv abgeschlossen haben und sich daher nicht auf der Reihungsliste befinden, sind für das Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG nicht zulassungsfähig. Eine Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zu Beginn eines Studienjahres; eine Zulassung während des laufenden Studienjahres erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon sind jene StudienwerberInnen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

(3) Den StudienwerberInnen nach Abs. 2 steht die Möglichkeit offen, im darauf folgenden Wintersemester 2009/10 zum nächsten Termin des Grobauswahlverfahrens und Reihungsverfahrens anzutreten.

Diesbezüglich gelten alle Regelungen wie bei einer/einem im Wintersemester 2009/10 für das Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG erstinskribierenden Studierenden.

Teil III – Sonderregelungen

§ 9 Erasmusstudierende

(1) Studierende aus dem ERASMUS-Mobilitätsprogramm oder aus gleichwertigen, internationalen, zeitlich befristeten Austauschprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Medizinische Universität Graz wieder verlassen, nicht am Grobauswahl- und Reihungsverfahren teilnehmen.

§ 9a – StudienwerberInnen mit Vorleistungen

(1) Das Rektorat kann durch einstimmigen Beschluss einzelne StudienwerberInnen, deren persönliche und studienrechtliche Situation dies rechtfertigt und die Vorleistungen aus einem human- oder zahnmedizinischen Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 150 Semesterstunden und/oder 180 ECTS-Anrechnungspunkten vorweisen können, ohne Teilnahme am Grobauswahl- und Reihungsverfahren zulassen. Vor einer Entscheidung des Rektorates ist eine Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an der Medizinischen Universität Graz einzuholen.

Teil IV – Behörden

§ 10 Erstinstanzliche Behörde

(1) In erster Instanz entscheidet gem. geltender Geschäftsordnung des Rektorates, veröffentlicht im MTBl 19. Stk, RN 66 (Studienjahr 2004/2005) vom 1.6.2005 idgF., der Vizerektor für Studium und Lehre für das zuständige Rektorat. Er entscheidet abschließend über die provisorische Reihungsliste.

§ 11 Zweitinstanzliche Behörde

(1) Diesbezüglich wird auf die §§ 15 bis 18 und 38 des Satzungsteiles Reihungsverfahren der MUG, veröffentlicht im MTBl 23.Stk, RN 88 (Studienjahr 2004/2005) vom 6.7.2005 in der Fassung von MTBl 8. Stk, RN 38 (Studienjahr 2005/2006) vom 21.12.2005, verwiesen.

(2) Die zweitinstanzliche Behörde entscheidet über die Reihungsliste als zweite Instanz endgültig.

Teil V - Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen oder einzelne Teile dieser Verordnung ganz oder teilweise unwirksam sind oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 13 (1) Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und gilt gem. § 124b UG 2002 idgF bis 31.12.2008.

(2) Diese direkt auf der gesetzlichen Bestimmung des § 124b UG 2002 idgF beruhende Verordnung überschreibt während ihrer Gültigkeitsdauer sämtliche widersprechende Bestimmungen der Satzung der MUG – insbesondere die §§ 1 bis 14 sowie 19 bis 37 und 39 bis 40 des Satzungsteiles Reihungsverfahren, veröffentlicht im MTBl 23.Stk, RN 88 (Studienjahr 2004/2005) vom 6.7.2005 in der Fassung von MTBl 8. Stk, RN 38 (Studienjahr 2005/2006) vom 21.12.2005 - sowie des Studienplanes Zahnmedizin, veröffentlicht im MTBl 27. Stk, RN 116 (Studienjahr 2005/2006) vom 5.7.2006 idgF.

(3) Es wird festgestellt, dass es sich bei der Bestimmung des § 13 Abs. 2 dieser Verordnung um eine zeitlich befristete Überschreibung, somit weder um eine Abänderung noch um eine Streichung iSd. § 40 des Satzungsteiles Reihungsverfahren, veröffentlicht im MTBl 23.Stk, RN 88 (Studienjahr 2004/2005) vom 6.7.2005 in der Fassung von MTBl 8. Stk, RN 38 (Studienjahr 2005/2006) vom 21.12.2005, handelt.

(4) Mit In-Kraft-treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin an der MUG, veröffentlicht im MTBl 15. Stk. RN 62 (Studienjahr 2006/2007) vom 31.1.2007, außer Kraft.

Für den Rektor:
Univ.-Prof. Dr. Karlheinz TSCHELIESSNIGG
Vizekanzler für den Klinischen Bereich

39. Ausschreibung von Stellen

Der den Rektor stellvertretende Vizerektor für den Klinischen Bereich, Herr Univ.-Prof. Dr. Karlheinz TSCHELIESSNIGG, gibt bekannt, dass er gemäß § 107 Universitätsgesetz 2002 idgF folgende Stellen ausschreibt:

39.1. Freie Stellen für Dissertationsstudentinnen/ -studenten

**PHD Programm „Molecular Medicine“
Medizinische Universität Graz
15 Stellen für Dissertationsstudentinnen/-studenten**

Beginn: 01. Oktober 2008

Einreichschluss: 09. März 2008

Die Medizinische Universität Graz bietet ein 3-jähriges PhD-Programm in „Molecular Medicine“ in englischer Sprache. Das Programm ermöglicht eine moderne Ausbildung im Gebiet der molekularen Grundlagen von Krankheiten und Therapien. Die Dissertationsthemen betreffen folgende Bereiche: Metabolische Erkrankungen, Entzündungen und Krebs. Sie umfassen Grundlagenforschung und klinische Forschung und ebenso ein breites Spektrum experimenteller Techniken.

Erfolgreiche BewerberInnen erhalten eine auf drei Jahre befristete bezahlte Dissertationsstelle. Voraussetzung für die Bewerbung ist ein Diplomgrad (Master) in Medizin, Chemie oder Life Sciences.

Weitere Informationen sowie Antragsformulare finden Sie unter: www.meduni-graz.at/phd
Bewerbungen müssen per e-Mail an folgende Adresse gesandt werden: PhD-molmed@meduni-graz.at

39.2 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

Die Medizinische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Abteilung Personal der Medizinischen Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb** am **Institut für Humangenetik**, voraussichtlich zu besetzen ab 01. Februar 2008, befristet auf 2 Jahre.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Fachärztin/Facharzt für Medizinische Genetik

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Erfahrung in der Lehre und Forschung
- Erfahrung mit neurologischen Krankheitsbildern und deren Untersuchung
- Vertrautheit mit möglichen genetischen Ursachen neurologischer Erkrankungen
- Fähigkeit und Bereitschaft zu wissenschaftlichem Arbeiten bei bestehenden oder neu aufzubauenden Forschungsprojekten
- Gute Englischkenntnisse
- Es wird erwartet, dass die/der erfolgreiche BewerberIn Drittmittel zur Durchführung eigenständiger Forschung einwirbt

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Jänner 2008 (Kennzahl: D2 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Facharztausbildung** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) an der **Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Klinische Abteilung für Neuro- und Gesichtschirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort, auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und eines eventuell anschließenden Mutterschutzkarenzurlaubes.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Fachspezifische Vorerfahrung
- Wissenschaftliche Vorerfahrung
- EDV-Kenntnisse

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Jänner 2008 (Kennzahl: W3 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Facharztausbildung** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) an der **Universitätsklinik für Innere Medizin, Klinische Abteilung für Hämatologie**, voraussichtlich zu besetzen ab 01. Februar 2008, befristet bis 24. März 2009.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Interesse an wissenschaftlicher Tätigkeit
- Erfahrung mit klinischen Prüfungen auf dem Gebiet der Hämatologie
- Englischkenntnisse

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Jänner 2008 (Kennzahl: W4 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb** an der **Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort, befristet auf 6 Jahre.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Fachärztin/Facharzt für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Wissenschaftliche fach einschlägige Vorerfahrung sowohl in der Laborarbeit als auch im publizistischen Bereich
- Über das normale Niveau hinausgehende Englisch und EDV-Kenntnisse
- Organisations- und Teamfähigkeit

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Jänner 2008 (Kennzahl: W5 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb** (analog Abgeltungsgesetz bzw. analog VBG 49I) am Institut für **Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation** voraussichtlich zu besetzen ab 01. Februar 2008, befristet auf 6 Jahre.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Diplom-/Masterstudium in Informatik, Telematik, Technischer Mathematik oder vergleichbaren Studienrichtungen

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Sehr gute Kenntnisse in Bereich Informationsverarbeitung, Datenstrukturen und Algorithmen sowie im Umgang mit modernen Programmierumgebungen
- Interesse an praxisorientierter Forschung im Fachgebiet Medizinischer Informatik
- Teamfähigkeit

Aufgabengebiet:

- Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten im Bereich der Medizinischen Informatik sowie Mitarbeit in der universitären Lehre
- Möglichkeit der Spezialisierung in Teilbereichen der Medizinischen Informatik (z.B. Informationsanalyse und -visualisierung, medizinische Bildverarbeitung)
- Möglichkeit einer Dissertation im Fachgebiet Medizinische Informatik

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Jänner 2008 (Kennzahl: W7 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** oder eines **Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb** am Institut für **Pflegewissenschaft**, voraussichtlich zu besetzen ab 01. April 2008.

Profil der Stelle:

- Vertretung des Faches in Forschung und Lehre,
- Förderung und Weiterentwicklung der Pflegeforschung,
- Weiterentwicklung und Betreuung der Studiengänge Gesundheits- und Pflegewissenschaft,
- Aufbau nationaler und internationaler Netzwerke/Infrastruktur für das Fach Pflegewissenschaft.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium mit Promotion in Pflegewissenschaft bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss,
- Ausbildung und praktische Erfahrung in der Gesundheits- und Krankenpflege,
- Erfahrung in pflegewissenschaftlicher Forschung und Lehre,
- Pädagogische und didaktische Eignung,
- Erfahrung in der Curriculumsentwicklung und -umsetzung entsprechend Bologna Prozess,
- Facheinschlägige Auslandserfahrung,
- Gute Englischkenntnisse,
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität werden erwartet.

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Jänner 2008 (Kennzahl: W8 ex 2007/08)

1/2 Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Facharztausbildung** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) an der **Universitätsklinik für Innere Medizin, Klinische Abteilung für Angiologie**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort, befristet bis 31.12.2008.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Vorerfahrung in der Inneren Medizin
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Angiologie
- Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien und wissenschaftlichen Projekten
- EDV-Fertigkeiten
- Englischkenntnisse

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Jänner 2008 (Kennzahl: W9 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Facharztausbildung** (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002 idgF) an der **Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Klinische Abteilung für Neuro- und Gesichtschirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin**, voraussichtlich zu besetzen ab sofort, auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und eines eventuell anschließenden Mutterschutzkarenzurlaubes.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Fachspezifische Vorerfahrung
- Wissenschaftliche Vorerfahrung
- EDV-Kenntnisse

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Jänner 2008 (Kennzahl: W10 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Ärztin** oder eines **Arztes in Facharztausbildung** an der **Universitäts-Augenklinik**, voraussichtlich zu besetzen ab 01. März 2008, bis zur Beendigung der Fachärztinnen-/Facharztausbildung, längstens 7 Jahre.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Wissenschaftliche Vorkenntnisse

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Jänner 2008 (Kennzahl: W11 ex 2007/08)

39.3 Freie Stellen für das allgemeine Personal

Die Medizinische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen samt Lebenslauf sind unter der Kennzahl an die Abteilung Personal der Medizinischen Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer **Medizinisch-Technischen Fachkraft** (weiblich/männlich) an der **Universitätsklinik für Innere Medizin, Klinische Abteilung für Kardiologie**, voraussichtlich zu besetzen ab 01. Februar 2008, befristet auf 1 Jahr.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Medizinisch-Technischen Fachkraft

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Zellisolierung und/oder –kultivierung
- EDV-Kenntnisse
- Teamfähigkeit und Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit

Ihre Tätigkeiten:

- Zellisolierung und –kultivierung
- Molekularbiologische Standardtechniken (Western Blot, PCR)
- Organisatorische Tätigkeiten

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Jänner 2008 (Kennzahl: D1 ex 2007/08)

1 Stelle einer **Mitarbeiterin** oder eines **Mitarbeiters** in der Abteilung Bibliothek voraussichtlich zu besetzen ab 01. März 2008.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Büroausbildung z.B. Fachschulabschluss oder Lehre sowie Berufserfahrung
- EDV-Kenntnisse
- besonders AnwenderInnenkenntnisse im Bereich der gängigen Office Programme
- idealerweise Kenntnisse der allgemeinen Bibliotheks- und Universitätsverwaltung
- Organisationstalent
- Teamfähigkeit
- Kontaktfreudigkeit
- Vertraulichkeit

Ihre Tätigkeiten:

- Assistenz der Abteilungsleiterin
- Allgemeine Verwaltung und KundInnenbetreuung

Ende der Bewerbungsfrist: 23. Jänner 2008 (Kennzahl: A6 ex 2007/08)

Für den Rektor:
Univ.-Prof. Dr. Karlheinz TSCHELIESSNIGG
Vizekanzler für den Klinischen Bereich

40. Mitteilung über Stellenausschreibung Dritter

Der den Rektor stellvertretende Vizerektor für den Klinischen Bereich, Herr Univ.-Prof. Dr. Karlheinz TSCHELIESSNIGG, gibt folgende Mitteilung über Stellenausschreibung Dritter bekannt:

Stellenangebot: Projektkoordination/Qualitätssicherung

Die **Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA)** ist eine unabhängige Evaluierungs- und Zertifizierungsagentur für den gesamten Hochschulbereich.

Die AQA entwickelt und führt externe Qualitätssicherungsverfahren nach nationalen und europäischen Standards durch (Peer Review-Evaluierungen, Quality Audits, Benchmarking-Verfahren) und begleitet Universitäten und Fachhochschulen in der Entwicklung ihres internen Qualitätsmanagements.

Wir erweitern unser Team und suchen eine/n **Projektkoordinator/in** (40h/Woche):

Aufgaben:

- Koordination von Qualitätssicherungsverfahren (insbesondere Begleitung von Universitäten im Rahmen des QM-Verfahrens der AQA)
- Konzeption und Koordination von Evaluierungsverfahren (Peer Reviews)
- Informationsarbeit zu Themen der Qualitätssicherung
- Erstellung von Berichten und Publikationen

Anforderungsprofil:

- Fundierte Kenntnis des österreichischen Hochschulwesens, der Organisation von Hochschulen und europäischen Entwicklungen („Bologna-Prozess“)
- Erfahrung im Projektmanagement
- Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenzen
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Abgeschlossenes Hochschulstudium
- Erfahrung im Qualitätsmanagement und in der Evaluierung von Hochschulen ist von Vorteil

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 31.01.2008 an:

Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA)

Herrn Mag. Alexander Kohler

Wickenburggasse 26, 1080 Wien

office@aqa.ac.at

www.aqa.ac.at

Für den Rektor:

Univ.-Prof. Dr. Karlheinz TSCHELIESSNIGG

Vizerektor für den Klinischen Bereich